

Amt für Senioren, Wohnen und Soziales  
2618/VIII

**Gremium:** Ausschuss Soziale Stadt  
**Sitzung am:** 18.09.2023

öffentlich

## **Geflüchtete in Siegburg - Sachstand**

### **Sachverhalt:**

#### **A. Situation aktuell:**

Aktuell (Stand 22.08.2023) leben 386 Flüchtlinge in neun städtischen Unterkünften. Hier erfolgt eine regelmäßige Betreuung durch das Amt für Asylangelegenheiten (ab dem 01.09.2023 werden wieder in zwei Unterkünften Beratungsangebote niedrighschwelliger Art außerhalb der Verwaltung durch städtische Sozialarbeiter angeboten) sowie derzeit noch vereinzelt durch Ehrenamtler. Weiterhin leben 76 (davon 25 Ukrainer) Personen in Wohnungen, die seitens der Verwaltung angemietet worden sind (etwa Am Klinkenbergerhof, Zeithstraße, Baumschulallee, Ahornweg, Lendersbergstraße etc.) und weiterhin städt. betreut werden. Diese Wohnungen sind an Flüchtlinge mit einem entsprechenden Status (Anerkennung oder Flüchtlingseigenschaft) weitergegeben worden, die Mietkosten werden durch das Jobcenter (bei den Ukrainern ab dem Rechtskreiswechsel) oder bei Erwerbstätigkeit durch Eigenzahlung erstattet.

Bei den 386 Flüchtlingen in den städtischen Unterkünften handelt es sich um:

- 133 anerkannte oder mit subsidiärem Abschiebeschutz (etwa Syrer, Afghanen) versehene Flüchtlinge, diese Personen unterliegen den Regelsystemen und werden vom Jobcenter oder ggfls. SGB XII-Träger betreut oder sind bereits in Arbeit, hier besteht seitens der Verwaltung keine Unterbringungsverpflichtung nach dem Flüchtlingsaufnahmegesetz, zur Vermeidung einer Obdachlosigkeit, insbesondere der Selbstverpflichtung der Stadt Siegburg kein Kind ins Obdach zuzuweisen verbleiben diese Familien bis zum Bezug der ersten eigenen Wohnung in den städtischen Unterkünften (teilweise seit mehreren Jahren !) und werden soweit noch notwendig von den Mitarbeitern des Amtes für Asylangelegenheiten weiterhin betreut (>> es handelt sich überwiegend um wohnungsähnliche Unterbringung >>> Problematik Unterbringung ukrainischer Flüchtlinge ... es fehlt an Wohnraum auf dem freien Wohnungsmarkt)
- 52 geduldete Flüchtlinge >> Verweigerung Identitätsfeststellung, Straftäter etc.
- 126 im Anerkennungs- bzw. Klageverfahren befindliche Flüchtlinge
- 75 Ukrainer

Im laufenden Leistungsbezug nach dem AsylbLG stehen derzeit 152 Personen, davon 99 im laufenden Verfahren, 53 Geduldete.

#### **B. Zuweisungsverfahren/Quoten:**

Der Stadt werden über zwei Verfahrensarten mit unterschiedlichen Quotenberechnungen Flüchtlinge zugewiesen:

##### 1. Zuweisungen im Asylverfahren nach Königsteiner Schlüssel / Landesverteilchlüssel

Hier handelt es sich gemäß § 2 ff Flüchtlingsaufnahmegesetz (FlüAG) um ausländische Personen, die

- um Asyl nachgesucht oder einen Asylantrag gestellt haben und
- nicht oder nicht mehr verpflichtet sind, in einer Aufnahmeeinrichtung des Landes zu wohnen, ferner
- ihre Ehegatten und ihre minderjährigen Kinder sowie
- ausländische Personen, die einen Folgeantrag nach § 71 Asylgesetz oder einen Zweitantrag nach § 71a Asylgesetz gestellt haben
- Ukrainische Flüchtlinge mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG

Wie bereits mehrfach erläutert, endet die Verpflichtung, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen, im Allgemeinen nach einem bis zu vierundzwanzigmonatigem Verbleib. Hierdurch kommt es zwangsläufig auch zu Zuweisungen von bereits abgelehnten Flüchtlingen, die nicht aus der Aufnahmeeinrichtung abgeschoben oder zurückgeführt werden können (sog. Duldungsflüchtlinge). Inzwischen ist durch den Städte- und Gemeindebund mitgeteilt worden, dass ab dem 01.09.2023 die Zuweisungen bereits nach verkürzter Verweildauer in den Landeseinrichtungen erfolgen soll, weil diese vollkommen überfüllt sind. Wie sich diese Zuweisungspraxis auf die Stadt Siegburg auswirkt, kann derzeit nicht valide benannt werden.

Die aktuelle Aufnahmequote für Siegburg bezüglich des oben beschriebenen Personenkreises liegt derzeit bei 99,66 % (Stand 25.08.2023, letzte Mitteilung Bezirksregierung Arnsberg). Somit sind derzeit weitere 2 Flüchtlinge aufzunehmen (Aufnahmesoll 567 Personen).

Insgesamt sind im Zeitraum 01.01. bis heute 2 Flüchtlinge wie folgt zugewiesen worden:

Syrien: 1 Person,

Guinea: 1 Person

Es handelt sich in beiden Fällen um eine Familienzusammenführung (Ehepartner)

Weiterhin werden 468 ukrainische Flüchtlinge auf die Quote angerechnet (alle im Regelsystem SGB II / XII oder in Arbeit). Auf Grund der Anrechnung der ukrainischen Flüchtlinge auf die Zuweisungsquote und der Tatsache, dass nach Siegburg im Verhältnis zu anderen Kommunen relativ viele Ukrainer zugezogen sind wurden im abgelaufenen Jahr entsprechend wenige sonstige Flüchtlingen zugewiesen.

Im Vergleich die absoluten Zahlen der Aufnahmeverpflichtung / Quote jeweils 100 %, die Aufnahmeverpflichtung ist seit 2022 weiterhin konstant hoch:

25.08.2023 569 Personen

21.07.2023 555 Personen

16.04.2023 568 Personen

15.02.2023 549 Personen

04.11.2022 564 Personen >> Fluchtbewegungen umfassen mittlerweile auch wieder vermehrt die arabischen Länder sowie die Balkanländer und Afrika, dennoch kommen aus der Ukraine die meisten Flüchtlinge

24.04.2022 416 Personen (verursacht durch ukrainische Fluchtbewegungen)

24.01.2022 99 Personen

In den Jahren 2015-2017 lagen die Zahlen bei der Aufnahmeverpflichtung bei 450 Personen / zuzüglich der Notunterkunft (150 angerechnete Plätze), insofern liegt das Aufnahmesoll auf Stand der Flüchtlingswelle 2015-17, anzumerken ist hier, dass die Tagesregistrierungen in den Landesaufnahmeeinrichtungen in den letzten Monaten ungebrochen auf neue Höchststände angestiegen sind. Sollte die Entwicklung so fortschreiten, wird eine Unterbringung in den Bestandsunterkünften in absehbarer Zeit nicht mehr möglich sein (ausreichende Anzahl Erstausrüstungspakete / Betten etc. sind noch vorhanden und werden bedarfsbezogen entsprechend nachgeordert).

Kapazitäten zur Aufnahme von Flüchtlingen sind derzeit noch vorhanden, sind nach wie vor allerdings endlich.

## 2. Zuweisungen nach Wohnsitzauflage gemäß § 12a AufenthG

Hier handelt es sich um Flüchtlinge deren Asylverfahren abschließend positiv (Anerkennung, Flüchtlingsstatus etc.) entschieden worden ist. Sie werden in der Regel der Kommune des bisherigen gewöhnlichen Aufenthaltes für drei Jahre zugewiesen. Somit soll eine bessere Integration erreicht werden (Beibehaltung des sozialen Umfeldes, Vermeidung des Wechsels von Kindergarten bzw. Schule etc.). Die aktuelle Quote „Wohnsitzauflage nach § 12 a AufenthG“ liegt in

Siegburg mit 413 Personen bei 103,99 %. Das bedeutet, dass die Stadt diese Quote seit Jahren übererfüllt hat. Aktuell sind 16 anerkannte oder mit Abschiebeschutz etc. ausgestattete Personen „über dem Soll“ aufgenommen worden. Dieser Personenkreis wohnt bereits seit Jahren (teilweise seit 10 Jahren) in den städtischen Unterkünften, dieses stellt ein zusätzliches Unterbringungsproblem zukünftiger Unterbringungsverpflichtungen dar. Für diesen Personenkreis ist es mitunter sehr schwierig bis unmöglich Wohnraum auf dem freien Wohnungsmarkt zu bekommen.

### 3. Abschiebungen

Im Jahr 2023 hat es in Siegburg insgesamt 9 hier bekannte Abschiebungen oder Rückführungen nach dem Dublin-Abkommen gegeben, die letzte am 15.08.2023.

Zur Sitzung des Ausschusses Soziale Stadt am 18.09.2023.

Siegburg, 30.08.2023